

Südbadischer Tischtennis -Verband e.V.



RECHTSORDNUNG

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Rechtsprechungsorgane	2
§ 3	Zuständigkeit im Instanzenzug	2
§ 4	Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen	3
§ 5	Besondere Zuständigkeiten	3
§ 6	Kosten der Verfahren	4
§ 7	Verfahrensvorschriften	4
§ 8	Form und Inhalt der Entscheidungen	5
§ 9	Rechtskraft	5
§ 10	Strafauswirkung	6
§ 11	Verjährung	6
§ 12	Gnadenrecht	6
§ 13	Schlussbestimmung	7
	Änderungshistorie	7

§1 Allgemeines

- 1 Der STTV erledigt alle Rechtsstreitigkeiten sportlicher Art durch seine Rechtsprechungsorgane in eigener Selbständigkeit.
- 2 Der Verbandsstrafgewalt unterliegen die Verbandsmitglieder und die Verbandsangehörigen gemäß § 3 Ziffer 1 der Satzung des STTV.
- 3 Soweit die nachfolgenden Bestimmungen und die ergänzend anzuwendende Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB keine besondere Regelung vorsehen, finden die Vorschriften der Strafprozessordnung entsprechende Anwendung.

§2 Rechtsprechungsorgane

Rechtsprechungsorgane des STTV sind:

- 1 Die Verbandsgeschäftsstelle,
- 2 die Spielleiter,
- 3 die Bezirksbeiratsmitglieder,
- 4 die Bezirksschiedsgerichte,
- 5 die Verbandsbeiratsmitglieder,
- 6 das Verbandsschiedsgericht.

§3 Zuständigkeit im Instanzenzug

Die in § 2 genannten Rechtsprechungsorgane sind zuständig für:

- 1 Die Verbandsgeschäftsstelle zur Entscheidung über Verstöße gegen die Pflichten der Ergebniseingabe gemäß Nr. I 5.13 bzw. K 9 der Wettspielordnung und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
- 2 Die Spielleiter zur Entscheidung aller sich aus dem Mannschaftsspielbetrieb der von ihnen betreuten Spielklassen ergebenden Streitigkeiten und Proteste als erste Instanz,
- 3 die Bezirksbeiratsmitglieder zur Entscheidung aller sich aus ihren Ressorts ergebenden Streitigkeiten auf Bezirksebene mit Ausnahme der unter Ziffer 1 fallenden Streitigkeiten und Proteste als erste Instanz,
- 4 die Bezirksschiedsgerichte
 - für alle nicht unter die Ziffern 2 und 3 fallenden Streitfällen innerhalb des Bezirks als erste Instanz,
 - für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Spielleiter innerhalb des Bezirks und der Bezirksbeiratsmitglieder gemäß den Ziffern 2 und 3,
- 5 die Verbandsbeiratsmitglieder zur Entscheidung aller sich aus ihren Ressorts ergebenden Streitigkeiten, soweit nicht die Zuständigkeit der Spielleiter gemäß Ziffer 2 gegeben ist, als erste Instanz,

6 das Verbandsschiedsgericht

- für die Entscheidungen aller Rechtsstreitigkeiten von Verbandsorganen, Verbandsfunktionären, Vereinen gegeneinander oder untereinander, soweit nicht die Zuständigkeit der Bezirksschiedsgerichte gemäß Ziffer 4 gegeben ist, als erste Instanz,
- für die Entscheidungen gegenüber Beschwerden gegen Entscheidungen der Spielleiter von Spielklassen, die über den Bereich der Bezirke hinausgehen, und gegen Entscheidungen gemäß Ziffer 5 als zweite Instanz,
- für die Entscheidung von Berufungen gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte gemäß Ziffer 4 als zweite Instanz,
- für die Entscheidung aller Angelegenheiten, die ihm durch die Ordnungen des STTV ausdrücklich zugewiesen sind.

§ 4 Rechtsmittel und Rechtsmittelfristen

1 Proteste:

Hinsichtlich der Einlegung von Protesten gelten die entsprechenden Bestimmungen der Wettspielordnung. Die Ahndung etwaiger Verstöße ist unverzüglich in die Wege zu leiten.

2 Beschwerde:

Gegen die Entscheidungen der Verbandsgeschäftsstelle gemäß § 3 Ziffer 1, der Spielleiter gemäß § 3 Ziffer 2, der Bezirksbeiratsmitglieder gemäß § 3 Ziffer 3 sowie der Verbandsbeiratsmitglieder ist die Beschwerde beim Bezirksschiedsgericht bzw. Verbandsschiedsgericht zulässig.

Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen.

3 Berufung:

Gegen Entscheidungen der Bezirksschiedsgerichte gemäß § 3 Ziffer 3 ist Berufung beim Verbandsschiedsgericht zulässig.

Die Berufungsfrist beträgt zwei Wochen.

4 Das Verbandsschiedsgericht entscheidet als letzte Instanz.

5 Die Fristen für die Einlegung eines Rechtsmittels beginnen mit der Zustellung der Entscheidung durch die Vorinstanz.

6 Ein Rechtsmittel - ausgenommen Proteste - ist schriftlich bei dem angerufenen Rechtsprechungsorgan, bei den Bezirksschiedsgerichten oder dem Verbandsschiedsgericht, jeweils beim Vorsitzenden einzulegen und zu begründen.

Die Begründung ist innerhalb von zwei Wochen nach Einlegung des Rechtsmittels spätestens nachzureichen.

§ 5 Besondere Zuständigkeiten

1 Das Präsidium entscheidet über den Antrag auf Ausschluss eines Verbandsmitgliedes oder eines Verbandsangehörigen gemäß § 4 Ziffer 2 der Satzung des STTV.

- 2 Der Präsident kann bei Verdacht auf Verletzung von Obliegenheitspflichten Verbandsfunktionäre von ihren Ämtern bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens suspendieren, wenn es die Interessen des Verbandes erfordern. Mit der Suspendierung ist vom Präsidenten unverzüglich beim Präsidium ein Antrag auf Bestrafung zu stellen. Die Rechte aus der Verbandszugehörigkeit bleiben von der Suspendierung unberührt.
Hinsichtlich Stundungs- und Teilzahlungsgesuchen gilt § 10 Ziffer 4, hinsichtlich Gnadengesuchen gilt § 12.
- 3 Gegen eine Entscheidung nach Ziffer 1 und einen Strafbescheid nach Ziffer 2 ist Berufung beim Verbandsschiedsgericht zulässig.

§ 6 Kosten der Verfahren

- 1 Bei Anrufung des Bezirksschiedsgerichts ist ein Kostenvorschuss (siehe Gebührenordnung des STTV) beim Vorsitzenden dieses Organs oder auf das Geschäftskonto des entsprechenden Bezirks zu entrichten.
Bei Anrufung des Verbandsschiedsgerichts ist ein Kostenvorschuss (siehe Gebührenordnung des STTV) auf das Konto des STTV zu entrichten.
Die Einzahlung hat innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erfolgen. Bei Nichteinhaltung trotz Mahnung mit Fristsetzung ist das Rechtsmittel als nicht rechtzeitig eingelegt zurückzuweisen.
- 2 Die unterliegende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen; der Kostenvorschuss wird angerechnet. Unterliegt eine Partei nur teilweise, so hat sie die Kosten anteilig zu tragen. Als unterlegen gilt auch, wer einen Antrag oder ein Rechtsmittel zurücknimmt.
Soweit Kosten nicht von den Parteien zu tragen sind, insbesondere bei Verschulden eines Funktionärs, trägt der jeweilige Bezirk bzw. der STTV die Kosten.
- 3 Die Berechnung der Kosten erfolgt durch einen gesonderten Kostenfestsetzungsbeschluss.

§ 7 Verfahrensvorschriften

- 1 Entscheidungen durch die Bezirksschiedsgerichte und das Verbandsschiedsgericht werden grundsätzlich im schriftlichen Verfahren getroffen, soweit nicht der jeweilige Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet.
- 2 Vor jeder Entscheidung ist der betroffenen Partei das rechtliche Gehör zu gewähren. Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme in angemessener Frist genügt.

- 3 Die Bezirksschiedsgerichte sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens zwei Mitglieder mitwirken.
- 4 Das Verbandsschiedsgericht ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen.
- 5 Die Bezirksschiedsgerichte und das Verbandsschiedsgericht sind neue Tatsacheninstanzen. Sie sind an die Festlegungen der Vorinstanzen nicht gebunden.
- 6 Alle Verfahren sind beschleunigt zu erledigen und sollen innerhalb von vier Wochen nach Eingang sämtlicher Unterlagen abgeschlossen sein. Urteilsbegründungen können gesondert nachträglich abgefasst werden.
- 7 Die Bezirksschiedsgerichte und das Verbandsschiedsgericht können sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung für die Rechtsinstanzen des DTTB eigene Verfahrensordnungen geben.

§ 8 Form und Inhalt der Entscheidungen

- 1 Die Entscheidungen haben zu enthalten:
 - die Zusammensetzung des Rechtsprechungsorgans und die Ernennung der Parteien,
 - die Entscheidungsformel mit Kostenentscheidung,
 - die Begründung der Entscheidung mit Sachverhalt und angewandter Vorschriften.
- 2 Mit Rechtsmittel angreifbare Entscheidungen bedürfen einer Rechtsmittelbelehrung. Sie setzt die Rechtsmittelfrist in Lauf. Die Rechtsmittelbelehrung muss auf die Rechtsmittelfrist (§ 4), auf das für das Rechtsmittel zuständige Organ und soll auf die Formvorschriften (§ 4) und Kostenvorschusspflicht (§ 6) hinweisen.
- 3 Die Urteile sind schriftlich abzufassen und sollen den Parteien per Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt werden. Bei einer mündlichen Verhandlung in Anwesenheit der Parteien kann von den Parteien auf die schriftliche Begründung der Entscheidung verzichtet werden.

§ 9 Rechtskraft

- 1 Die Rechtskraft der Entscheidung tritt ein, soweit ein Rechtsmittel nicht zulässig ist, mit dem Zugang der Entscheidung bei den Parteien, soweit ein Rechtsmittel zulässig ist, mit Ablauf der Rechtsmittelfrist. Bei Rechtsmittelverzicht werden die Urteile mit Zugang der Verzichtserklärung rechtskräftig.

- 2 Unterbleibt die Rechtsmittelbelehrung, so tritt nach Ablauf von vier Wochen nach Zustellung die Rechtskraft selbständig ein.

§ 10 Strafauswirkung

- 1 Die Einlegung von Rechtsmitteln hat keine aufschiebende Wirkung.
- 2 Ein Austritt aus dem STTV entbindet nicht von der Bezahlung von Geldstrafen und Kosten. Sperren werden bei Wiedereintritt vollstreckt.
- 3 Geldstrafen und Kosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Urteils auf das angeführte Konto zu entrichten. Einer besonderen Belehrung über die Zahlungsverpflichtung bedarf es nicht.
- 4 Über Stundungen und Teilzahlungsgesuche entscheidet der Vizepräsident Finanzen.
- 5 Mitglieder des STTV haften für die Bezahlung von Geldstrafen ihrer Mitglieder (Verbandsangehörige) als Gesamtschuldner.

§ 11 Verjährung

Verstöße, die mehr als ein Jahr seit Bekanntwerden zurückliegen, sind verjährt.

§ 12 Gnadenrecht

- 1 Das Gnadenrecht wird vom Präsidenten nach freiem Ermessen ausgeübt. Gnadenakte sind nur gegen rechtskräftige Entscheidungen zulässig.
- 2 Das Gnadenrecht erstreckt sich nicht auf die Folgen eines Verstoßes, die keine Strafen darstellen, sondern sich als andere Rechtsfolgen aus der Satzung und den Ordnungen ergeben (z. B. Spielverlustwertung, Verfahrenskosten, Fahrtkostenersatz).
- 3 Vor der Entscheidung muss der Präsident den Verbandsschiedsgerichtsvorsitzenden hören und die Akten hinzuziehen. Er kann darüber hinaus Auskünfte bei Verbandsorganen, Funktionären und Verbandsmitgliedern einholen.
- 4 Die Entscheidung des Präsidenten ist unanfechtbar.

§ 13 Schlussbestimmung

Die Rechtsordnung tritt am 25.05.2017 in Kraft und ersetzt die bisherige Ordnung vom 01.11.2012.

Änderungshistorie

- 01.11.2012 - Einfügung des § 3 Nr. 1 und dadurch, sowie durch Änderung der SpO-Nrn. folgende Verschiebungen von Nrn., auf die jeweils Bezug genommen wird.
- 25.05.2017 - § 3 Nr. 1: Die Ergebnismeldungen sind mit Inkrafttreten der neuen WO nicht mehr in nicht mehr in der SpO, sondern in der WO geregelt.